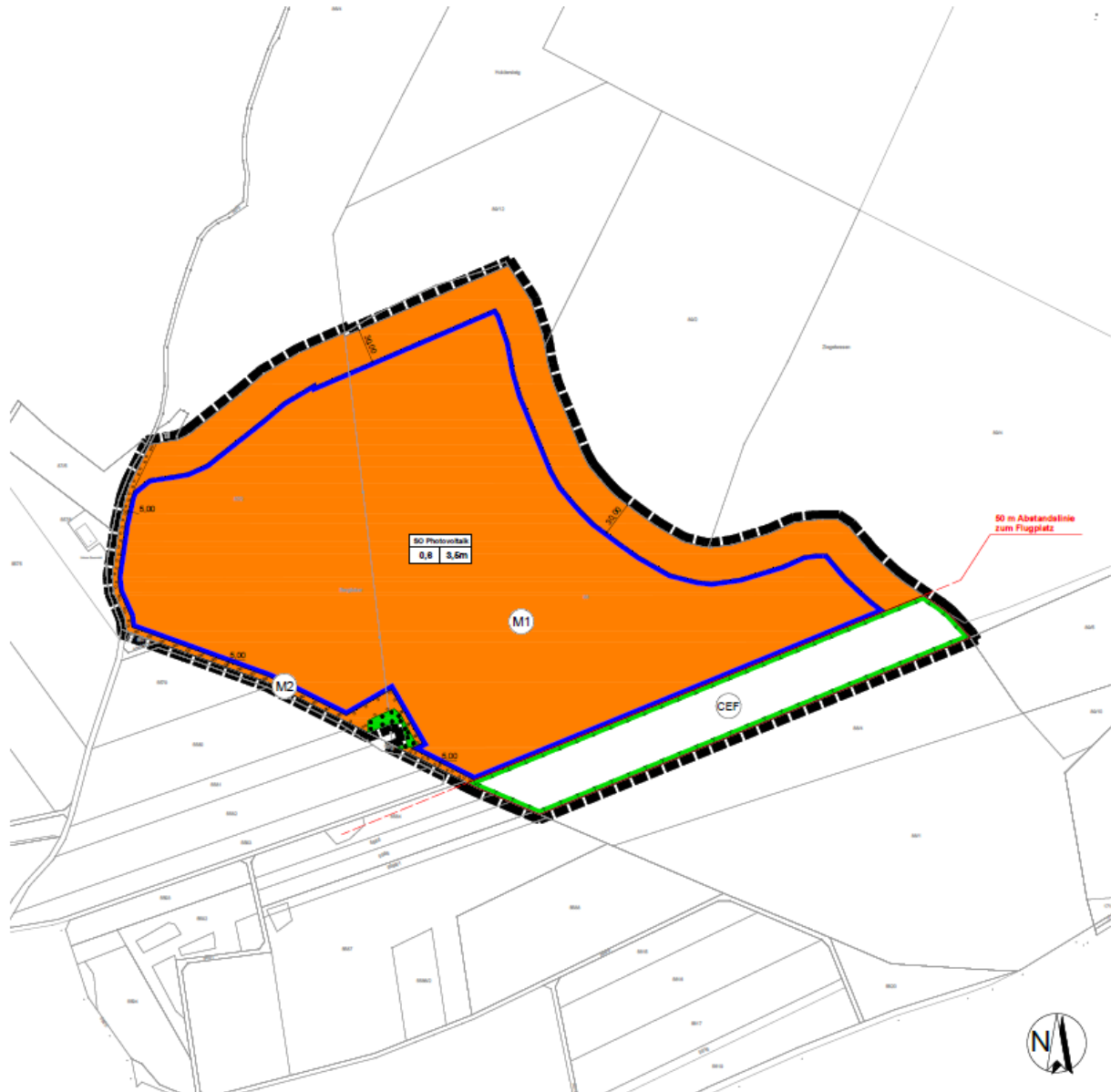


Öffentliche Bekanntmachung Inkrafttreten des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Solarpark Unterschwandorf Bergäcker“

Der Gemeinderat der Stadt Haiterbach hat am 08.03.2023 in öffentlicher Sitzung den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Unterschwandorf Bergäcker“ nach § 10 BauGB und die zusammen mit dem Bebauungsplan aufgestellten Örtlichen Bauvorschriften als jeweils selbständige Satzung beschlossen.



Maßgebend ist der Lageplan des Bebauungsplans in der Fassung vom 23.02.2023.
Der Bebauungsplan „Solarpark Unterschwandorf Bergäcker“ und die Örtlichen Bauvorschriften treten mit dieser Bekanntmachung in Kraft (vgl. § 10 Abs. 3 BauGB).

Der Flächennutzungsplan der Verwaltungsgemeinschaft Nagold musste für diesen Vorhabenbezogenen Bebauungsplan im Parallelverfahren auch geändert werden. Die Stadt Haiterbach hat den Satzungsbeschluss bereits am 06.04.2023 auf der Homepage der Stadt Haiterbach und am 05.04.2023 im Amtsblatt der Stadt Haiterbach veröffentlicht. Da die Veröffentlichung des Satzungsbeschlusses erst nach der öffentlichen Bekanntmachung des geänderten Flächen-

nutzungsplans gemacht werden darf und diese Öffentliche Bekanntmachung erst am 17.06.2023 von der Verwaltungsgemeinschaft Nagold durchgeführt wurde, muss die Öffentliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses nochmals hiermit wiederholt werden. An den Planunterlagen hat sich nichts geändert.

Der Bebauungsplan kann einschließlich seiner Begründung (mit Umweltprüfung) und der zusammenfassenden Erklärung beim Bürgermeisteramt Haiterbach, Bauamt, Marktplatz 1, 72221 Haiterbach während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann den Bebauungsplan einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteilen, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans oder aber nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlicher Mangel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich werden, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Rechtsvorschriften oder den Mangel des Abwägungsvorgangs begründen soll, ist darzulegen.

Haiterbach, den 19.06.2023

Bürgermeisteramt